
Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal

Vom 28.11.2012

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramllinsburg, Seltisberg und gestützt auf § 60 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. November 2006 über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und § 40 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; SGS 180) vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramllinsburg und Seltisberg (kurz: Vertragsgemeinden) bestellen eine gemeinsame Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss § 34b^{bis} des Gemeindegeseztzes (kurz: *KESB*).

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung abschliessend die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag.

§ 3 Versammlung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden entsenden Delegierte in die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Jede Vertragsgemeinde ernennt einen Delegierten.

³ Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vertraglich zugewiesen sind.

⁴ Sie fasst ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

II. Organisation

§ 4 KESB

¹ Amtssitz der KESB ist die Stadt Liestal (Sitzgemeinde). Die KESB kann in einer anderen Vertragsgemeinde untergebracht werden.

² Sie umfasst:

- a. das Präsidium (inkl. Leitung);
- b. einen Spruchkörper;
- c. das KESB Sekretariat.

§ 5 Berufsbeistandschaft

Jede Vertragsgemeinde stellt je die Berufsbeistandschaft für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde bereit. Sie kann Dritte mit der Bereitstellung der Berufsbeistandschaft beauftragen.

§ 6 Sozialarbeiterische Abklärungen

Soweit die Abklärungen nicht durch die KESB selbst vorgenommen werden, führt jede Vertragsgemeinde die sozialarbeiterischen Abklärungen für Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in ihrer Gemeinde selber durch und erstattet der KESB Bericht und Antrag. Sie kann Dritte mit der Abklärung betrauen.

§ 7 Spruchkörper

¹ Der Spruchkörper umfasst fünf Mitglieder.

² Er ist mit Sachverständigen aus den Bereichen Rechtswissenschaft und Sozialarbeit besetzt und kann mit Sachverständigen aus weiteren Bereichen wie der Psychologie, Pädagogik, Medizin, Treuhandwesen, Steuerwesen, Bankenwesen oder Versicherungswesen besetzt werden.

³ Er erlässt eine Geschäftsordnung.

⁴ Er stellt die Stellvertretung und den Pikettdienst sicher.

§ 8 Stellen

Die Versammlung der Gemeindedelegierten legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der KESB fest.

§ 9 Anstellung

¹ Die Versammlung der Gemeindedelegierten stellt an:

Die Mitglieder des Spruchkörpers (inkl. Präsidium/Leitung).

² Das Präsidium stellt die übrigen Mitarbeitenden an.

§ 10 Personalrecht

¹ Für die Mitglieder des Spruchkörpers und die Mitarbeitenden der KESB gilt das kantonale Personalrecht. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zur Basellandschaftlichen Pensionskasse sind nicht anwendbar.

² Die Versammlung der Gemeindedelegierten nimmt die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihr gemäss dem kantonalen Personalrecht zustehen. Vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2.

III. Kontrolle

§ 11 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Der KESB ist eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beigegeben. Für deren Aufgaben und Befugnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen bzw. der Finanzkommissionen der drei bevölkerungsreichsten Vertragsgemeinden.

³ Sie beauftragt ein qualifiziertes Treuhandunternehmen mit der Rechnungsprüfung.

§ 12 Kontrolle der Berufsbeistandschaften

Die Berufsbeistandschaften werden in der Regel alle zwei Jahre gemäss § 75 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch kontrolliert.

Die Versammlung der Gemeindedelegierten bestimmt, wer die Kontrolle vornimmt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann dafür nicht eingesetzt werden.

IV. Kosten

§ 13 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der KESB.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach den §§ 14 bis 16.

³ Die Kostenanteile gemäss den §§ 15 und 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 14 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen der Zustimmung jeder Vertragsgemeinde.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

³ Die Kosten für Investitionen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres in welchem sie anfallen auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 15 Laufende Kosten

¹ Die laufenden Kosten umfassen folgende Kostenarten:

- a. Lohnkosten;
- b. Sozialversicherungskosten;
- c. Weiterbildungskosten;
- d. Übriger Personalaufwand;
- e. Büromaterial, Drucksachen, Kopien;
- f. Informatikkosten;
- g. Unterhalt- und Gerätekosten;
- h. Büromiete;
- i. Porti, Gebühren, Telefon;
- j. Kontroll- und Revisionskosten;
- k. Bankspesen und Gebühren;
- l. Versicherungen;
- m. Übriger Sachaufwand.

² Sie werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt:

- a. 30% anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres;
- b. 70% im Verhältnis des auf die Fallbearbeitung pro Vertragsgemeinde anrechenbaren Zeitaufwands.

§ 16 Spezielle Kosten

¹ Folgende spezielle Kosten werden wie folgt von den Vertragsgemeinden getragen:

- a. Die Kosten für sozialarbeiterische Abklärungen und die Berufsbeistandschaften werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen (§§ 5 und 6).
- b. die Kosten für uneinbringliche Gebühren, Betriebs- und Rechtskosten, Entschädigungen sowie Spesenersatz für die Mandatsführung werden von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde getragen.
- c. die Kosten für Rückgriffsforderungen in Haftungsfällen werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

- d. die Kosten für unrechtmässige fürsorgerische Unterbringung werden anhand der Einwohnerzahlen per 1.1. des Rechnungsjahres auf die Vertragsgemeinden verteilt.

§ 17 Budget und Rechnung

Die Versammlung der Gemeindedelegierten beschliesst jährlich zuhanden der Vertragsgemeinden ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der KESB.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2013 in Kraft und wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um zwei Jahre.

§ 19 Ordentliche Kündigung


Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.


§ 20 Abschluss, Genehmigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.


² Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.


Einwohnergemeinde Arisdorf


Präsident
Arisdorf, den 07. Jan. 2013


Verwalter
07. Jan. 2013

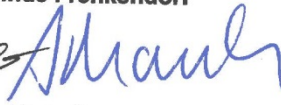
Einwohnergemeinde Augst


Präsident
Augst, den - 9. Jan. 2013

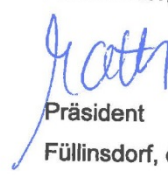

Verwalter
- 9. Jan. 2013

Einwohnergemeinde Frenkendorf


Präsident
Frenkendorf, den 14. JAN. 2013



Verwalter
14. JAN. 2013


Einwohnergemeinde Füllinsdorf


Präsident
Füllinsdorf, den 18. Jan. 2013

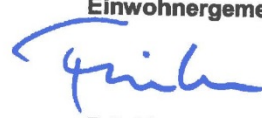

Verwalter
18. Jan. 2013


Einwohnergemeinde Giebenach


Präsidentin
Giebenach, den 24.1.13



Verwalter
24.1.13

Einwohnergemeinde Hersberg


Präsident
Hersberg, den 29. Jan. 2013



Verwalter
29. Jan. 2013


Einwohnergemeinde Lausen


Präsident
Lausen, den - 1. Feb. 2013


Verwalter
- 1. Feb. 2013

Einwohnergemeinde Liestal


Präsidentin
Liestal, den 31. Oktober 2012 / 6. Feb. 2013



Verwalter
31. Oktober 2012 / 6. Feb. 2013

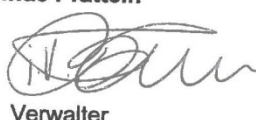
Einwohnergemeinde Lupsingen


Präsident
Lupsingen, den 11. Feb. 2013


Verwalterin
11. Feb. 2013

Einwohnergemeinde Pratteln


Präsident
Pratteln, den 14. 2. 13


Verwalter
14. 2. 13

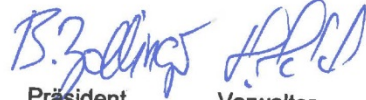
Einwohnergemeinde Ramlinsburg



Präsidentin Verwalter

Ramlinsburg, den 22.02.2013

Einwohnergemeinde Seltisberg



Präsident Verwalter

Seltisberg, den 04. März 2013

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Gemeindeverwaltung Frenkendorf				
GP	BI	FI	HB	Kopie
28. Feb. 2013				
	SD	ED	GVR	
Archiv- Nummer				zurück TS
vom 26. Februar 2013				

Nr. 0276

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal - Genehmigung des Vertrags

I.

Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Augst, Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Pratteln, Ramlinsburg und Seltisberg haben gestützt auf § 34b^{bis} Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) einen Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal abgeschlossen.

Die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden bzw. der Einwohnerrat im Falle Liestals haben den Vertrag zwischen dem 5. Juni 2012 und dem 28. November 2012 genehmigt. Die Referendumsfrist ist in allen Vertragsgemeinden unbenutzt abgelaufen.

II.

Gemäss § 168 Buchstabe c^{ter} GemG bedarf der Vertrag der Genehmigung des Aufsichtsorgans. Dies ist gemäss § 167 Absatz 1 GemG der Regierungsrat.

Der Vertrag ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

///: Der Vertrag über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Kreis Liestal wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Arisdorf, 4422 Arisdorf
- Gemeinderat Augst, 4302 Augst
- Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
- Gemeinderat Füllinsdorf, 4414 Füllinsdorf
- Gemeinderat Giebenach, 4304 Giebenach
- Gemeinderat Hersberg, 4423 Hersberg
- Gemeinderat Lausen, 4415 Lausen
- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Gemeinderat Lupsingen, 4419 Lupsingen
- Gemeinderat Pratteln, 4133 Pratteln
- Gemeinderat Ramlinsburg, 4433 Ramlinsburg
- Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
- Sicherheitsdirektion (mit Kopie des Vertrags)
- Finanzkontrolle
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

Der Landschreiber:

